

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 93.

Dienstag, 24. April 1900. Abends.

53. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Verkäufer hier im Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelgen-Aufnahme für die Nummer des Abgabebetags 10 Pfg. Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanleustraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermin in die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt Kleinstruppen zu Oßern 1901 betreffend.

- Die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut lebender Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee im Anschlusse an den 8 jährigen Kursus der Volksschule bei nach erfolgter Konfirmation auf. Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.
- Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermin zu Oßern 1901 kann bereits von jetzt ab bei den Bezirks-Kommandos erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:
  - die ständesamtliche Geburtsurkunde des Knaben;
  - das kirchliche Taufzeugnis oder eine Taufbescheinigung;
  - die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung;
  - ein Schulzeugnis nach dem auf Seite 204/205 des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
  - ein ordentliches Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen (bei Beamten von der Anstellungsbehörde anzuhellen);
  - bei beamteten Knaben die schriftliche Einwilligung der Oberverwaltungsbehörde, und
  - der Militärpaß und das Führungs-Notez des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv ist. (Bei Beamten genügt der Nachweis unter a.)
- Anmeldungen zur Aufnahme für Oßern 1901 können von den Bezirks-Kommandos nur bis Ende Dezember 1900 angenommen werden.

- Bei dem außerordentlichen Andrange haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulzeugnissen folgende Mindestmaße besitzen:
  - bei 13 1/2 Jahren 140 cm Körperlänge und 66 bis 71 cm Brustumfang,
  - bei 14 Jahren 142 cm Körperlänge und 67 bis 73 cm Brustumfang,
  - bei 14 1/2 Jahren 144 cm Körperlänge und 68 bis 74 cm Brustumfang.

Stotterer, Bettläger, Bruchleidende und mit stärkerem Fußschwellen Befallene, sowie Knaben, welche voraussichtlich späterhin zum Militärdienst ungeeignet sind, werden nicht aufgenommen.

5. Die Böhlinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffiziers-Vorschule zu Marienberg überführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule versetzt und aus dieser nach weiteren 2 Jahren in die Armee eingestellt.

6. Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersonen des Friedenslandes und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erfüllten 17. Lebensjahre ab als aktiver Militärdienst gerechnet.

7. Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffiziers-Vorschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenlos.

8. Das Verzeichnis in den Unteroffizierschulen bei diesen drei Militärschulen ist erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamtenstellen aufzurücken.

9. Unteroffiziere, welche die Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahre im Besitze des Civilversorgungsscheins befinden und hiermit außer einer Dienstverdiene von 1000 M. die Anwartschaft auf Erlangung einer auskömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erwerben.

10. In die Unteroffizierschule zu Marienberg finden direkte Einstellungen nicht statt, in die Unteroffiziers-Vorschule aber nur insoweit, als eintrietende einzelne Abgänger durch Zöglinge der Anstalt zu Kleinstruppen nicht besetzt werden können.

11. Die Bewerber für die Unteroffiziers-Vorschule zu Marienberg, welche wegen Mangels nicht zur Einstellung gelangen können, werden deshalb auf den nach vollendetem 17. Lebensjahre zulässigen freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst aufmerksam gemacht.

12. Die vollständigen Aufnahme-Bedingungen für die Anstalt zu Kleinstruppen und die Unteroffiziers-Vorschule zu Marienberg können bei jedem Bezirks-Kommando entnommen werden. Dergleichen auch die Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in den aktiven Militärdienst. Dresden, im April 1900.

## Kriegs-Ministerium. von der Manik.

In der Zeit vom 7. bis 9. dieses Monats Vormittags sind auf dem Kommunionswege von Merzdorf nach Weida in Hain Merzdorf von 26 Pflaumenbäumen die Kronen abgeschnitten worden.

Für die Entdeckung des Bauanfertigers sind von der Gemeinde Merzdorf 20 M. ausgesetzt worden; aus dem Verbleibenden wird eine solche Belohnung von 15 M. zugesichert.

## Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 23. April 1900. Dr. Uhlmann.

Am 1. Mai dieses Jahres ist eine Zählung der Fabrikarbeiter nach dem dafür bestimmten Formulare durch diejenigen Gewerbetreibenden anzuführen, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen.

Wenn auch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß alle Fabriken alle diejenigen Geschäfte zu betreiben sind, welche die Herstellung oder Zurechtung von Handelswaren im Großen und zum Betriebe im Ganzen oder zum Wiederverkauf, insbesondere unter Anwendung nicht gewerksmäßig ausgebildeter Gehilfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, so ist doch, um bei der gedachten Zählung gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, bestimmt worden, daß die Ausfüllung der Formulare zur Zählung der Fabrikarbeiter von allen denjenigen Gewerbetreibenden zu erfolgen sei, welche

- in ihren Gewerbeanlagen
  - mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder
  - Dampfmaschinen verwenden, oder
  - mit Wind, Wasser, Wassermotoren- oder Selbstmaschinenbetrieb arbeiten, oder
  - Hüttenwerke, Zementwerke und andere Werke, sowie solche Zementwerke, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebaute Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend im Betriebe sind, oder

c) die solche Werkstätten der Kleider- und Wäscheconfection besitzen, auf die nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 die §§ 115 bis 139 und 139 b der Gewerbeordnung ausgedehnt worden sind.

B. nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben, mit Ausnahme der

- der Aufsicht der Bergspeculation unterstehenden Bergwerke, auch wenn mit denselben Kohlennererz, Blei- oder Zink- oder ein anderes an sich gefährlicher Betrieb verbunden ist,
- Dachdecker-, Stukenmaler-, Steinsetzer-, Ofen- und Brunnenbau-Geschäfte, landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien,
- Tischwerke oder Anlagen, welche Motoren lediglich zur Privatbeleuchtung oder für häusliche Zwecke benutzen,
- Klein- und Aufzugs-Anlagen, auch mit Elementarbetrieb, Straßenbahnen und Dampfmaschinen-Geschäfte,
- Zugmaschinen, Lader-, Export-, Expeditions- und Verlags-Geschäfte,
- Motoren und Triebwerksanlagen für öffentliche Anstalten und Gebäude (Schulen, Theater, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gefangenhäuser etc.), ferner für zoologische oder botanische Gärten,
- Schlächtereien mit Ausschluß der öffentlichen Schlachthäuser und der mit Elementarbetrieb arbeitenden Schlächtereien.

Den vorhergenannten Gewerbetreibenden in Verwaltungsbereiche der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft werden durch die betreffenden Ortsbehörden Erhebungsformulare zugesandt werden und werden jene Unternehmer hiermit aufgefordert, diese Formulare, auch wenn in ihren vorstehend sub A. b), c), und d), sowie sub B. bezeichneten Betriebsanlagen am Zähltag keine Arbeiter beschäftigt werden,

am 1. Mai dieses Jahres wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschrieben zu vollziehen und sodann ungefüllt bei ihrer Ortsbehörde einzureichen.

Sollten einzelne Gewerbetreibende, auf deren Arbeiter beziehentlich Betriebe die Zählung Anwendung zu finden hat, bis zum 30. April dieses Jahres Zählungs-Formulare nicht erhalten haben, so haben dieselben dergleichen längstens am Zähltag bei ihrer Ortsbehörde abzuholen. Großenhain, am 9. April 1900.

## Die Königl. Amtshauptmannschaft. 713 F. Dr. Uhlmann. 6.

Das Königl. Finanzministerium beauftragt für eine Eisenbahn von Zeithain über Königsbrunn nach Radibor generelle Vorarbeiten anfertigen zu lassen.

Hierzu werden im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain die Fluren: Radiburg, Röderau, Zeithain, Glaubitz, Sogertitz, Markrieditz, Radewitz, Rada, Colmütz, Baudo, Wildenhain, Balda, Kleinthemsitz, Rastböhla, Großschütz, Kleinroschütz, Raundorf b. Gr., Zichlitz, Müßitz, Zichlitz, Wähnitz, Zoldern, Rostitz, Göhra, Kalkwitz, Kellersdorf, Pleberach, Niedererbach, Mittelberbach, Niederroditz, Oberroditz, Frettelndorf, Connersdorf, Röhlich, Dobra, Kleinnaundorf, Sada und Tauscha und die Stabsflur Großenhain

betroffen werden.

Es wird dies hiermit unter dem Bedenken bekannt gemacht, daß den mit der Ausführung betraugten Vorarbeiten betraugten Techniken — die sich vor Beginn der Arbeit bei der Ortsbehörde, welcher wieder die Benachrichtigung der in Frage kommenden Grundstücksbesitzer überlassen bleibt, anmelden werden — seitens der betheiligten Grundstücksbesitzer das Betreten der Fluren ungehindert zu gestatten, und daß denselben bei Vornahme ihrer Arbeiten überhaupt ein Hindernis nicht entgegenzusetzen ist.

Die voraussichtlich für eine längere Zeit eingeschlagenen Vermessungspfähle dürfen nicht beschädigt und aus ihrer Lage verdrängt werden.

Vorkommende Beschädigungen der Bahnabdeckung, insbesondere die Beschädigung oder Verletzung von Pfählen und Zeichen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft an den Schuldigen gehandelt werden.

Etwa den betreffenden Besitzern durch die Vorarbeiten entstehenden — bei der Königl. Bahnbaubehörde alsbald anzumeldenden — Schäden und Nachteile werden aus Staatsmitteln, worüber das Nähere aus § 5 der Verordnung vom 30. September 1872 die technischen Vorarbeiten für den Bau von Privatbahnen betr., zu ersetzen ist, vergütet werden.

Großenhain, am 23. April 1900.

## Königliche Amtshauptmannschaft. C 1168. Dr. Uhlmann. 7n.

Wegen Reinigung der Gewässerläufe werden Sonnabend und Montag, den 28. und 30. April d. J. bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt. Großenhain, am 23. April 1900.

## Königliche Amtshauptmannschaft. 61 A. Dr. Uhlmann. 8r.

## Bekanntmachung.

Die Gemeindefinanzen und die Staatseinkommensteuer je auf den 1. Termin dieses Jahres sind baldigst, längstens aber bis zum 15. Mai c. an die Stadtverordnetenversammlung abzuführen.

Bis zum 15. nächsten Monats ist die Stadtverordnetenversammlung an Werktagen auch Nachmittags von 3—4 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet. Riesa, am 24. April 1900.

Der Rath der Stadt.  
Dr. Wegelin. 8.